

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 4.

Mittwoch den 4. Januar.

1865.

Bekanntmachung, die Gewerbelegitimationskarten betreffend.

Zufolge Verordnung vom 6. Mai 1864, die von den Zoll-Vereins-Staaten wegen der Gewerbelegitimation der Handelsreisenden getroffene anderweite Vereinbarung betreffend, sind die mit derselben an Stelle der bis dahin vom Rathe der Stadt Leipzig ausgestellten Gewerbelegitimationszeugnisse für die Zollvereinsstaaten eingeführten **Gewerbelegitimationskarten** von dem unterzeichneten Amte auszufertigen.

Nach §. 5 dieser Verordnung nun werden Gewerbelegitimationskarten erteilt:

- a) dem Geschäftsinhaber, welcher für sein eigenes Geschäft in Person reisen will,
- b) dem in einem Geschäftshause angestellten Reisenden, welcher für eben dieses Haus eine Handelsreise unternehmen will,
- c) dem Handelsreisenden, welcher für mehrere Geschäftshäuser, sei es für das Haus, in dessen Dienste er steht, oder zugleich für andere Häuser, oder sei es ausschließlich für fremde Häuser Aufträge besorgen will,

und ist zur Erlangung einer solchen ein diesfalliges, der Stadt-Steuer-Einnahme — Rathhaus 2 Treppen — zuvörderst vorzulegendes schriftliches Gesuch bei unserem Paß-Bureau — Reichsstraße Nr. 53/54 — einzureichen.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß auch fernerhin neben der Gewerbelegitimationskarte die Führung einer Reiselegitimation erforderlich ist.

Leipzig, den 28. December 1864.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meyler. Daegner, Reg.

Bekanntmachung.

Das im Rathhause, Ecke der Grimma'schen Straße und des Raschmarktes, befindliche **Gewölbe** mit Schreibstube und Niederlagstraum soll von **Johannis F. J.** ab anderweit auf sechs Jahre an den Meistbietenden **vermietet** werden. Wir fordern Miethlustige hiermit auf, sich **Donnerstag den 5. Januar F. J. Vormittags 11 Uhr** an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bieter und jede sonstige Entschliegung bleibt dem Rathe vorbehalten.

Die Licitations- und Vermietungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Es wird übrigens noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze **Gewölbe-Einrichtung einschließlich der Vorbaue und Gasbeleuchtung Eigenthum des dormaligen Abmiethers** ist.

Leipzig, den 10. December 1864.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

Holz-Auction.

Donnerstag den 5. Januar 1865 sollen von 9 Uhr Vormittags ab auf dem diesjährigen Gehau in **Ruthburmer Revier**, in der **Ronne** an der **nassen Wiese**, ca. 300 **Lang- und Abraumhaufen** gegen Anzahlung von 10 Mgr. für jeden Haufen und unter den übrigen an Ort und Stelle durch öffentlichen Anschlag bekannt gemachten Bedingungen meistbietend verkauft werden. — Leipzig, am 28. December 1864.

Des Rathes Forst-Deputation.

Sizung der Stadtverordneten.

(Vorläufiger Bericht.)

* Leipzig, 2. Januar. Heute Abend 6 Uhr fand die herkömmliche Einführung der neugewählten Mitglieder des Collegiums statt. Herr Dr. Joseph verlas eine Zuschrift des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch, in welcher dieser sein Bedauern darüber aussprach, daß er durch Unwohlsein verhindert sei, die Einführung, wie er gewünscht, persönlich vorzunehmen, und eröffnete zugleich, daß Herr Stadtrath Hermisdorf als Stellvertreter des Bürgermeisters fungiren werde und zu diesem Zwecke in Begleitung der Herren Stadträthe Kettembeil und Förtisch erschienen sei.

Von dem Präsidium eingeholt, erschienen nun diese Herren in der Versammlung und Herr Stadtrath Hermisdorf hielt die übliche Begrüßungsrede, in welcher er u. A. hervorhob, daß bei den letzten Wahlen eine größere Betheiligung der Wähler zu Tage getreten sei und daß alle Gewählten die auf sie gefallene Wahl in richtiger Würdigung des Bürgerberufs angenommen hätten, sowie daß außer alten bewährten Mitgliedern auch manche neue thätige Kräfte für die Gemeindevertretung gewonnen seien. Das Wohl der Stadt sei das gemeinsame Ziel Aller, und darum dürfe man nicht vor Meinungskämpfen zurückschrecken, denn aus solcher Opposition zwischen den verschiedenen Factoren gehe schließlich doch immer das Beste für die Allgemeinheit hervor. Der Redner schloß mit herzlich Dankesworten für die ausscheidenden und für die noch verbleibenden Mitglieder des Collegiums und gab die Versicherung, daß auch der Rath das wahre Wohl der Gemeinde stets im Auge behalten werde.

Herr Dr. Joseph dankte zunächst für die freundliche Gesinnung, welche sich in den Worten des Vorredners ausgesprochen, begrüßte die neuertretenden Mitglieder, von denen mehrere schon auf anderen

Gebieten eine gemeinnützige Thätigkeit entfaltet hätten, warf dann einen Rückblick auf die Thätigkeit der Gemeindevertretung im verflossenen Jahre, wo dieselbe 32 Plenarsitzungen, 88 Ausschusssitzungen und zahlreiche gemischte Ausschusssitzungen gehalten, und berührte sodann die Wasserleitung, deren Ausführung rasch vorwärts schreite, die nun auf eigene Faust übernommene Regulirung der fließenden Wasser in der westlichen Vorstadt, den Theater-Neubau, zu dem man sich trotz schmerzlicher Opfer entschlossen, die Bemühungen für Gewinnung neuer Ausgänge aus dem nördlichen Theile der Stadt, den Antrag auf Erbauung einer neuen Realschule, die bevorstehende Abhaltung der Generalversammlung der deutschen Lehrerversammlung in unserer Stadt, und schloß mit warmen Wünschen für das Wohl und den Ruhm Leipzigs.

Bei der hierauf unter Leitung des Vicevorsiehers Dr. Günther vorgenommenen Wahl des Vorsitzenden für das gegenwärtige Jahr erhielt Herr Dr. Joseph 51 Stimmen, während auf die Herren Dr. Günther und Dr. Stephani je 2 fielen; zum Stellvertreter des Vorsitzenden wurde hierauf Herr Dr. Günther mit 43 Stimmen gewählt, während auf die Herren Dr. Stephani und Dr. Schildbach je 4, und auf die Herren Einsiedel, Näser und Prof. Streubel je 1 Stimme fiel. Herr Dr. Günther nahm die auf ihn gefallene Wahl an. In den Wahlausschuß wurden sodann gewählt die Herren Dr. Heyner, Hädel, Seyffert und Hempel.

Concert.

G. — Alte Sitten und Gebräuche, wenn sie tieferen Sinn haben und der freien Entwidlung des menschlichen Geistes nicht hinderlich sind, kann und soll man in Ehren halten. Zu solchen Gebräuchen darf wohl auch der allgemeine, gegenseitige Zuruf: